

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 22. Mai 2001 Nr. 20

Bekanntm. vom

Inhalt

Landkreis Harburg

23. 04. 2001 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 401
30. 03. 2001 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 406
18. 05.2001 Sitzung des Jugendhilfeausschusses 407

Gemeinde Rosengarten

27. 02. 2001 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 408

Gemeinde Seevetal

26. 04. 2001 4. Änderungssatzung zur **Unterkunfts-** und Gebührensatzung 410

Gemeinde Tespe

28. 03. 2001 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 411

Gemeinde Appel

10. 05.2001 Bebauungsplan „Am Stubbenberg“ 413

Gemeinde Gödenstorf

25. 04. 2001 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung 414
25. 04. 2001 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung 416

Gemeinde Toppenstedt

13. 03. 2001 Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 417

Gemeinde Kakenstorf

22. 03. 2001 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 419

HAUSHALTSSATZUNG

Landkreis Harburg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen, die aufgrund der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 29.03.2001 - Az.: 202.3-10302 W L - vom Kreistag in seiner Sitzung am 23.04.2001 durch **Beschluss** in den §§ 2 und 5 geändert wurde:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	387.092.100 DM
	in der Ausgabe auf	387.092.100 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	78.261.000 DM
	in der Ausgabe auf	78.261.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- **und Pflegeheimes Winsen** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	5.514.000 DM
	Aufwendungen in Höhe von	5.514.000 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	400.000 DM
	Ausgaben in Höhe von	400.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Buchholz wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.130.000 DM
	Aufwendungen in Höhe von	3.130.000 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	150.000 DM
	Ausgaben in Höhe von	150.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes „Helferichheimes“ **Todtglüsing** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	6.877.000 DM
	Aufwendungen in Höhe von	6.877.000 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	500.000 DM
	Ausgaben in Höhe von	500.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die **Abfallwirtschaft** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	40526.300 DM
	Aufwendungen in Höhe von	40526.300 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	5242.200 DM
	Ausgaben in Höhe von	5242.200 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die **Abwasserbeseitigung** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	27.516.900 DM
	Aufwendungen in Höhe von	27.516.900 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	21.550.000 DM
	Ausgaben in Höhe von	21.550.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den **Betrieb Kreisstraßen** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	13.244.000 DM
	Aufwendungen in Höhe von	13.244.000 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	23.380.000 DM
	Ausgaben in Höhe von	23.380.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den **Betrieb Gebäudewirtschaft** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	49.560.600 DM
	Aufwendungen in Höhe von	49.560.600 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	9.556.200 DM
	Ausgaben in Höhe von	9.556.200 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für **den Betrieb Informationsverarbeitung** wird:

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	6.011.000 DM
	Aufwendungen in Höhe von	6.011.000 DM
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	805.900 DM
	Ausgaben in Höhe von	805.900 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf:

20.998.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung)

im Vermögensplan der **Abwasserbeseitigung** wird auf:

1.320.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung)

im Vermögensplan des Betriebes **Kreisstraßen** wird auf:

5258.000 DM

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Kreisalten- und Pflegeheime**, der **Abfallwirtschaft**, des Betriebes **Gebäudewirtschaft** und der Informationsverarbeitung, werden Kredite nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

34.419.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der **Abwasserbeseitigung** wird auf:

5.100.000 DM

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der **Kreisstraßen** wird auf

3.568.000 DM

festgesetzt.

In den Vermögensplänen der **Kreisalten- und Pflegeheime**, der **Abfallwirtschaft**, des Betriebes **Gebäudewirtschaft** und des Betriebes **Informationsverarbeitung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis **zu dem Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 DM

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse der **Kreisalten- und Pflegeheime Winsen und Buchholz** und des **Helferichheimes Todtglüsing** werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Für die nicht verbundene Sonderkasse **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

6500.000 DM

festgesetzt.

Für die nicht verbundene Sonderkasse **Abwasserbeseitigung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

4500.000 DM

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des Betriebes **Kreisstraßen** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

1.500.000 DM

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des **Betriebes Gebäudewirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

8.000.000 DM

festgesetzt.

Für die verbundene Sonderkasse des **Betriebes Informationsverarbeitung** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf

900.000 DM

festgesetzt.

Die Kreisumlage auf die Steuerkraftzahlen und die Schlüsselzuweisungen wird auf

47,50 v. H.

festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag gemäß § 117 Abs. 5 Niedersächsisches Schulgesetz wird für die kreisangehörigen Gemeinden auf **380,00 DM** je Schüler festgesetzt.

Für die Befugnis des Oberkreisdirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu **5.000,00 DM**, darüber hinaus 20 % des Haushaltssolls der jeweiligen Haushaltsstelle, maximal **50.000,00 DM** und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von **25.000,00 DM** als unerheblich.

Winsen (Luhe), den 23. April 2001

gez. Unterschrift

Landrat

gez. Unterschrift

Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie nach § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich erforderlichen Genehmigung sind durch Verfügung der Bezirksregierung vom 10.05.2001 (Az.: 202.3-10302 WL) erteilt worden.

Eine Genehmigung nach § 94 Abs. 2 NGO ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 23.05.2001 bis 01.06.2001 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr - (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 18.05.2001



Oberkreisdirektor

1. Nachtraashaushaltssatzuna

Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in der Sitzung am 30. März 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§§ 1 - 3

Unverändert.

§ 4

Für die nicht verbundene Sonderkasse **Abfallwirtschaft** wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6500.000 DM um 13500.000 DM erhöht und damit auf 20.000.000 DM festgesetzt.

Die bisherigen Festsetzungen für Kassenkredite des Haushaltsjahres 2001 sowie für die nicht verbundene Sonderkasse Abwasserbeseitigung sowie für die verbundenen Sonderkassen der Betriebe Kreisstraßen, Gebäudewirtschaft und Informationsverarbeitung bleiben unverändert.

§§ 5 - 7

Unverändert.

Winsen (Luhe), den 30. März 2001

gez. Unterschrift

Landrat

gez. Unterschrift

Oberkreisdirektor

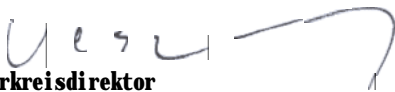
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch Verfügung der Bezirksregierung vom 10.05.2001 (Az.: 202.3-10302 WL) erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 23.05.2001 bis 01.06.2001 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr - (donnerstags bis 18.00 Uhr und freitags bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Kreishaus, Gebäude B, Zimmer 121 in 21423 Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, öffentlich aus.

Winsen (Luhe) | den 18.05.2001


Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	22. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 30. Mai 2001
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Reso Fabrik, Cafe Neuland Neulander Weg 15, 21423 Winsen Telefon: 04171 / 7839416

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 28. Februar 2001 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Jugendsozialarbeit in Neu **Wulmstorf** und **Elstorf**;
Bericht der Verwaltung und der Reso-Fabrik über die aktuelle Situation
10. Umfrage und Erhebung an Schulen zu Kinder- und Jugendproblemen
11. Integriertes Präventionskonzept
12. Einrichtung einer heilpädagogischen Tagesgruppe;
Bericht der Verwaltung
13. Anregungen und Beschwerden
14. Anfragen
15. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), den 18. Mai 2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rosengarten für die Jahre 2001 und 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 27. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	im Haushaltsjahr 2001	in der Einnahme auf	19.806.800	DM
		in der Ausgabe auf	19.806.800	DM
im Vermögenshaushalt	im Haushaltsjahr 2002	in der Einnahme auf	10.494.700	€
		in der Ausgabe auf	10.494.700	€
	im Haushaltsjahr 2001	in der Einnahme auf	4.847.300	DM
		in der Ausgabe auf	4.847.300	DM
	im Haushaltsjahr 2002	in der Einnahme auf	2.222.500	€
		in der Ausgabe auf	2.222.500	€

§ 2

Die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden festgesetzt

im Haushaltsjahr 2001 auf	1.725.500	DM
im Haushaltsjahr 2002 auf	1.568.900	€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

im Haushaltsjahr 2001 auf	2.329.500	DM
im Haushaltsjahr 2002 auf	0	€

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt

im Haushaltsjahr 2001 auf	2.500.000	DM
im Haushaltsjahr 2002 auf	1.300.000	€

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		
	im Haushaltsjahr 2001 auf	260 v. H.
	im Haushaltsjahr 2002 auf	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)		
	im Haushaltsjahr 2001 auf	280 v. H.
	im Haushaltsjahr 2002 auf	280 v. H.
2. Gewerbesteuer		
	im Haushaltsjahr 2001 auf	270 v. H.
	im Haushaltsjahr 2002 auf	270 v. H.

§ 6

1. Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

bis zu einem Betrag von	2001 = 1.500 DM
	2002 = 800 €

2. Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs 1 Satz 2 NGO

2001	• bei Ausgabeansätzen bis zu 50.000 DM bis zu 1.500 DM
	• bei Ausgabeansätzen über 50.000 DM bis zu 3 %, höchstens jedoch 5 000 DM.
2002	• bei Ausgabeansätzen bis zu 25.000 € bis zu 800 €
	• bei Ausgabeansätzen über 25 000 € bis zu 3 %, höchstens jedoch 2.500 €

Rosengarten-Nenndorf, 27. Februar 2001

Stadie
Stadie
Bürgermeister



Berndt
Berndt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 16.05.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.05.2001 bis 08.06.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags

08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Rosengarten, den 22.05.2001

Gemeindedirektor

4. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunft+ und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 26.04.2001 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes, des Gefahrenabwehrgesetzes bzw. dem Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten **Unterkunftsstandard**.
4. Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Auch innerhalb der Unterkünfte kann die Gemeinde Seevetal im Rahmen des Hausrechtes die Raumzuweisung ändern.
5. **Unterzubringende** Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden. Eingewiesene müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

Dem § 7 wird ein 4. Absatz hinzugefügt:

Die Gemeinde Seevetal haftet nicht für Schäden, die sie, ihre Beauftragten oder ihre Erfüllungsgehilfen nur leicht fahrlässig verursachen.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Einzelplatz warm incl. aller Nebenkosten

Am Bauhof 31	490 00 DM	250,53 €
Am Redder 63	121,00 DM	61,87 €
Fleestedter Weg 14 - Massiv	189,00 DM	96,63 €
Fleestedter Weg 14 - Pavillons	253,00 DM	129,36 €
Horster Landstrane 59	173 00 DM	88,45 €
Rubenkamp Ia + 1 b	280,00 DM	143,16 €
Rubenkamp 1 c	464,00 DM	237,24 €
Seevedeich 5	415,00 DM	212,19 €

§ 4

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.05.2001 in Kraft.

Seevetal, den 26.04.2001


Timmermann



HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 27. März 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.111.000 DM
	in der Ausgabe auf	4.111.000 DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.227.600 DM
	in der Ausgabe auf	2.227.600 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für **Investitionsfördermaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Rassenkredite, die im Haushalt 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer 290 v. H.

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,- DM im Einzelfall und überplanmäßige Ausgaben bis zu 5 v.H. der Ausgabeansätze sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 der NGO.

Tespe, den 28. März 2001



(Finck)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 18.05.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/33** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.05.2001 bis 06.06.2001

zur Einsichtnahme an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags
in Tespe, Nachtigallenweg 24**

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie zusätzlich

**dienstags und donnerstags
in Tespe, Schulstraße 11**

von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tespe, den 22.05.2001

Bürgermeister

Gemeinde Appel

- Der Bürgermeister -

BEKANNTMACHUNG

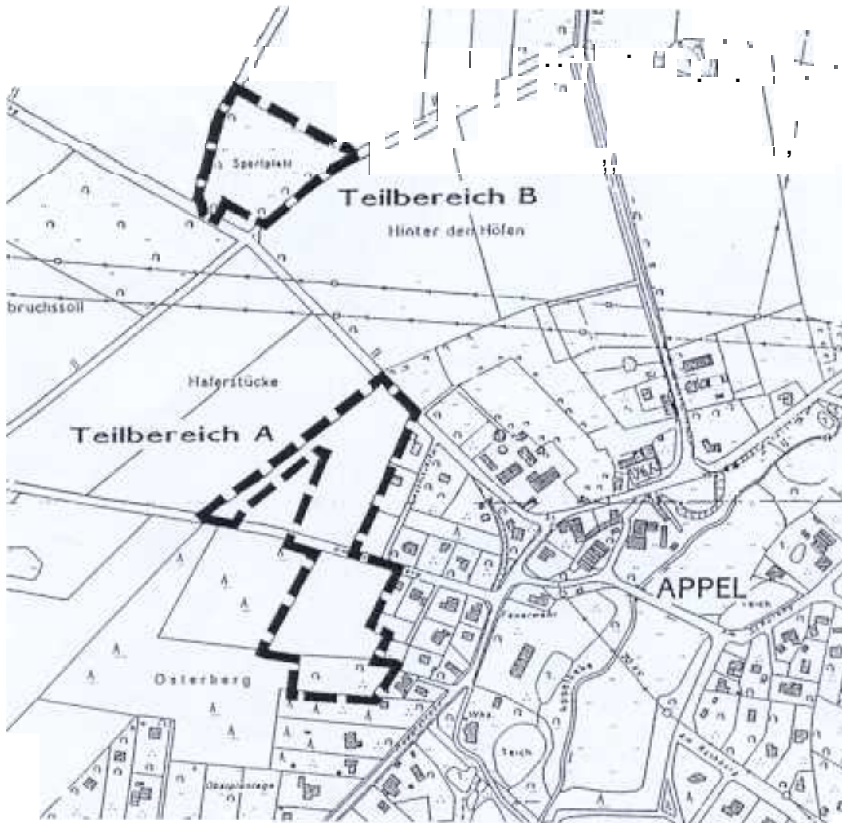
Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 02.05.2001 den

Bebauungsplan „Am Stubbenberg“

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

als Satzung sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der aus dem folgenden **Übersichtsplan** ersichtlich ist, erfasst im Teilbereich **A** ganz oder teilweise die Flurstücke 123/51, 138/1 und 166 der Flur 8 in der Gemarkung Appel sowie im Teilbereich **B** ganz oder teilweise die Flurstücke 4/1 und 4/2 der Flur 8 in der Gemarkung Appel:



Der **Bebauungsplan „Am Stubbenberg“** und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung in Appel, Telefon 04165/8334 während der Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags von 18.00 - 20.00 und donnerstags von 17.00 - 19.00 Uhr) für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäss § 215 (2) BauGB ist

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gemäss § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der **Bebauungsplan „Am Stubbenberg“** und die örtliche Bauvorschrift über **Gestaltung** werden mit dem Tage nach der **Bekanntmachung** im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Appel, den 10 . Mai 2001

F. Matthes
(Matthes)

Siegel



1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Gödenstorf vom 07. November 1997

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 3 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

- 1.) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	32,00 Euro
b) für den zweiten Hund	56,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	92,00 Euro
d) für jeden Kampfhund	5 12,00 Euro
- 2.) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- 3.) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, **Mastino/Neapolitano**, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, American Bulldog.

Artikel 2

Der § 10 (Meldepflicht) erhält folgende Fassung:

- 1.) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2.) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- 3.) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4.) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines **umfriedeten** Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch **Beauftragte** eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

- 5.) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines **für** die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele **führt** oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft **zu** erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO).
- 6.) Die zuständige Gemeinde kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

Artikel 3

Der § 11 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs.1 bzw. 2 einen Hund nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anmeldet bzw. abmeldet,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt.
- c) entgegen § 10 Abs.3 den Wegfall von Voraussetzungen **für** eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht binnen 14 Tagen anzeigt,
- d) entgegen § 10 Abs.4 die Hundesteuermarken bei der Abmeldung der Hunde nicht wieder abgibt,
- e) entgegen § 10 Abs.4 Satz 2 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines **umfriedeten** Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen läßt.
- f) entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gödenstorf, den 25. April 2001



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Schröder".

(Schröder)
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Gödenstorf vom 18. Dezember 1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldgesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr.8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 (Steuersätze) erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) Bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen oder ähnlichen Räumen | 23,-- EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 3 1,-- EURO |
| 2. Musikautomaten | 8,-- EURO |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 8,-- EURO |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gödenstorf, den 25. April 2001


(Schröder)
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde **Toppenstedt** für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12. März 1999 (GVBl. S. 74) **hat der** Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am 13. März 2001 folgende **Nachtragshaushaltssatzung** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans, einschl. der Nachträge	
					gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	515.300	20.400			2.289.700	2.746.600
die Ausgaben	456.900	30.900			2.289.700	2.746.600
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	416.800				92.200	509.000
die Ausgaben	416.800				92.200	509.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des **Bürgermeisters**, über- und **außerplanmäßigen** Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Toppenstedt, den **13. März** 2001


 Heecken
 (Bürgermeister)



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.05.2001 bis 19.06.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Toppenstedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags	von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr in Toppenstedt
donnerstags	von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Tangendorf

Toppenstedt, den 22.05.2001

Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Kakenstorf für das Haushaltsjahr
2001

Aufgrund ~~des~~ § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 22. März 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan ~~für~~ das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.153.700 DM
in der Ausgabe auf	1.153.700 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	225.500 DM
in der Ausgabe auf	225.500 DM

festgesetzt,

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht **veranschlagt**.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für die Realsteuern werden ~~für~~ das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000 DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO

Kakenstorf, den 22. März 2001




(Westphal)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.06.2001 bis 13.07.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kakenstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

freitags

von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Kakenstorf, den 22.05.2001

Bürgermeister